

SATZUNG

der

**GESELLSCHAFT FÜR ZAHN,- MUND- UND
KIEFERHEILKUNDE DRESDEN e. V.**

§ 1 Bezeichnung und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Dresden e.V.“ (im Folgenden Gesellschaft genannt).
- (2) Die Gesellschaft ist juristische Person, ihr Sitz ist in Dresden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gesellschaft widmet sich der Förderung wissenschaftlicher Kenntnisse und dem Austausch praktischer Erfahrungen der Zahnärzte des Landes Sachsen und insbesondere der Region Dresden.
- (2) Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgaben:
 1. Zusammenarbeit mit der Zahnärztekammer Sachsen und deren Fortbildungseinrichtungen.
 2. Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen.
 3. Förderung der wissenschaftlichen Arbeit ihrer Mitglieder.
 4. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Gesellschaften des In- und Auslandes.
 5. Förderung der Forschung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gesellschaft können approbierte Zahnärzte, Studenten der Zahnmedizin, zahnmedizinische Fachangestellte, Fachschwestern der Oralhygiene/ZMF, Zahntechniker und andere, am Fachgebiet interessierte Personen werden, die schriftlich um Aufnahme nachsuchen und die Satzung der Gesellschaft anerkennen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung entscheidet bei Einspruch die Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder der Gesellschaft können Zahnärzte, Wissenschaftler sowie andere Persönlichkeiten werden, die sich in besonderem Maße um die Gesellschaft verdient gemacht und Verdienste um die Weiterentwicklung der Zahnheilkunde im Raum Dresden erworben haben.
- (4) Vorschläge zur Ernennung können von jedem Mitglied beim Vorstand der Gesellschaft eingereicht werden.
Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaft haben das Recht:
 - an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und in den für einzelne Aufgabengebiete bestehenden Arbeitsgruppen mitzuarbeiten;
 - an den Vorstand der Gesellschaft jederzeit Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit einzureichen.
- (2) Die beitragspflichtigen Mitglieder haben in allen Angelegenheiten der Gesellschaft volles Stimmrecht. Sie haben aktives und passives Wahlrecht und können Änderungen der Satzung beschließen.

- (3) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder haben das Recht, in den Angelegenheiten der Gesellschaft mit beratender Stimme mitzuwirken. Nur diejenigen Ehrenmitglieder, die früher ordentliche Mitglieder waren, haben Stimmrecht und sind wählbar.
- (4) Die Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet:
 - Die Satzung zu achten und sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Gesellschaft einzusetzen,
 - ihre fachlichen Kenntnisse ständig zu vervollkommen,
 - bei der Verbreitung und gesellschaftlichen Nutzung neuester Wissenschaftlicher Erkenntnisse mitzuwirken,
 - sich konsequent für die Interessen der Gesellschaft einzusetzen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Jahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - es gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt,
 - die Befähigung zur Berufsausübung entzogen worden ist bzw. die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden,
 - die Beitragsordnung nicht eingehalten wird.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der Gesellschaft.
- (5) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und legt die Hauptaufgaben fest. Sie nimmt den Arbeitsbericht des Vorstandes entgegen, wählt den Vorstand und beschließt Änderungen der Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von dem Vorstand oder auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder einberufen werden.
- (4) die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß 4 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung einberufen wurde; die Tagesordnung ist mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Die von den Mitgliedern gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, unterzeichnet vom 1. Vorsitzenden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ständige Arbeitsorgan der wissenschaftlichen Gesellschaft.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer und schriftlicher Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer und weiteren zwei Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu kooptieren.
- (5) Vorstandssitzungen finden wenigstens zweimal jährlich statt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Zur Lösung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand zeitweilige oder ständige Kommissionen bilden. Die Leiter der Kommissionen werden vom Vorsitzenden ernannt und geben dem Vorstand Rechenschaft über das Ergebnis ihrer Arbeit.

§ 10 Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenführer vertreten. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
- (2) In einzelnen Angelegenheiten können neben dem Vorstand besondere Vertreter bestellt werden (§ 30, BGB 1).

§ 11 Veranstaltungen

- (1) Der Vorstand ist für die Entwicklung eines vielseitigen wissenschaftlichen Lebens verantwortlich. Die Veranstaltungen sollen die Mitglieder mit dem Stand der neuesten und praxisrelevanten Forschungsergebnisse des In- und Auslandes vertraut machen.
- (2) Der Vorstand ernennt die wissenschaftliche und organisatorische Leitung der geplanten Veranstaltungen der Gesellschaft.
- (3) Sitzungen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Gesellschaft werden vom Vorstand einberufen. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Veranstaltungen, legt die Tagesordnung fest und erklärt den Grund der Veranstaltungen.

§ 12 Finanzierung

- (1) Die Mittel der Gesellschaft setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Stiftungen und anderen Zuwendungen zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung; sie ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in einen Haushaltsplan eingesetzt werden, der vom Vorstand erstellt wird.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die finanziellen Mittel werden durch den Kassenführer verwaltet. Er legt dem Vorstand jährlich und zum Ende einer Legislaturperiode der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht des abgelaufenen Jahres bzw. der abgelaufenen Legislaturperiode vor.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Gesellschaft hat ihre Einnahmen und Ausgaben zu buchen, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres durch eine geeignete Prüfstelle prüfen und einen Revisionsbericht anfertigen zu lassen.
- (2) Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres und Vorliegen des Revisionsberichtes haben die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer die zweckmäßige Verwendung der Haushaltsmittel zu prüfen, der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen und dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten.

§ 14 Änderung der Satzung

- (1) Zu einer Änderung der Satzung ist ein $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht deren Vermögen zweckgebunden zur Förderung von Forschung und Lehre in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Medizinischen Fakultät des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden an den Förderverein der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden e. V.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft am 25.09.2010 in Dresden beschlossen.

Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Sie ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.

Beitragsordnung der Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Dresden e. V.

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für
Mitglieder mit Hochschulabschluss 40,00/45,00 Euro
Mitglieder ohne Hochschulabschluss 15,00 Euro
2. Die Mitgliedschaft für Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und Studenten ist beitragsfrei.
3. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen, wenn ein Mitglied die Notwendigkeit glaubhaft nachweist.
Beim Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben wird das Mitglied auf Antrag von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus, spätestens zum Ende des I. Quartals des Kalenderjahres zu entrichten.
5. Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen (siehe § 8).

Dresden, 12.09.2016

Prof. Dr. Tomasz Gedrange